



GEMEINDE WÜRFLACH

2732 Würflach, Willendorferstraße 150
Tel: 02620/2410 ♦ FAX: 02620/2410-20
DVR: 0407127 ♦ UID: ATU16248308
Email: gemeinde@wuerflach.at ♦ www.wuerflach.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Würflach hat in seiner Sitzung am 23.10.2019, TOP 5.) folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß §26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für Teile des Gemeindegebietes der Gemeinde Würflach eine Bausperre erlassen.

§ 2 Bereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst sämtliche derzeit im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Würflach als „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ ausgewiesenen Grundstücke.

§ 3 Anlass der Bausperre

Im Zuge der geplanten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes sollen im Rahmen einer umfassenden Grundlagenforschung die Auswirkungen von ortsunüblichen Emissionen bzw. Immissionen durch land- oder forstwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf einen erhöhten Schutz der Bevölkerung untersucht werden.

Untersuchungsgegenstand sind hierbei die bestehenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Nahbereich bestehender Wohnsiedlungsgebiete in den Widmungskategorien „Bauland Kerngebiet“ und „Bauland Wohngebiet“.

§ 4 Zweck der Bausperre

Im Zuge der oben angeführten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wird folgendes wesentliches Ziel verfolgt:

- Schutz bzw. Sicherung der bestehenden Wohnsiedlungsgebiete in den Widmungskategorien „Bauland Kerngebiet“ und „Bauland Wohngebiet“ im Hinblick auf ortsunübliche Immissionen bzw. Emissionen durch land- oder forstwirtschaftliche Betriebe durch die Ausweisung von „Grünland Freihalteflächen“

Bauansuchen, welche während der Bausperre einlangen, sind im Hinblick auf etwaige Widersprüche zu dem festgelegten Planungsziel zu prüfen, wobei folgende Rahmenbedingungen festgesetzt werden:

Während der Geltungsdauer der Bausperre ist,

- 1) die Errichtung von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, für welche ortsunübliche Emissionen bzw. Immissionen für bestehende Wohngebäude nicht ausgeschlossen werden können, **nicht zulässig**.
- 2) der Aus- und/oder Umbau bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude, sofern ein Anstieg der Emissionen bzw. Immissionen für bestehende Wohngebäude ausgeschlossen werden kann, **zulässig**.

§ 5 Freigabebedingung

Freigabebedingung für diese Bausperre ist das Vorliegen der rechtskräftigen Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Gemeindegebiet der Gemeinde Würflach.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59(1) der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. mit der Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach Ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Würflach, am 23. Oktober 2019

Der Bürgermeister:




Franz Woltron

Angeschlagen am: 25.10.2019

Abgenommen am: